

200 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Tull, Dr. Gruber, Dr. Broesigke und Genossen auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962 betreffend die Durchführung des Art. 27 § 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 195/1962 (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (19/A)

Die Abgeordneten Dr. Tull, Dr. Gruber, Dr. Broesigke und Genossen haben am 21. Jänner 1972 den obgenannten Antrag im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

„Wie aus Berichten der österreichischen Vertretungsbehörden in Jugoslawien hervorgeht, wurden österreichischen Staatsbürgern gehörige Vermögensschaften in Jugoslawien, gestützt auf die jugoslawische Vollzugsanweisung Sl 1. 4./58 nach Art. 27 § 2 des österreichischen Staatsvertrages, mit Bescheiden rückwirkend enteignet. Die Bescheide wurden erst lange nach Ablauf der Anmeldefrist des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (31. Dezember 1963) ausgefertigt oder zugestellt.

Jene Österreicher, denen die Enteignung erst nach dem 31. Dezember 1963 (Ende der Anmeldefrist) deklariert wurde, haben nach der bisherigen Regelung im § 8 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes den Entschädigungsanspruch unverschuldet verloren.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht keine Möglichkeit, in solchen Härtefällen Abhilfe

zu schaffen. Eine Abhilfe kann nur im Wege einer Novellierung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes erfolgen. Im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung der Anmeldefrist ergibt sich die Notwendigkeit der Abänderung weiterer Vorschriften.

Die Kosten der Novelle werden mit rund sechs Millionen Schilling geschätzt. Die Durchführung wird etwa drei Jahre in Anspruch nehmen. Für die voraussichtlich 1972 anfallenden Kosten wird im Kapitel 57 des Bundesfinanzgesetzes 1972 Vorsorge getroffen. Die in den Jahren 1973 und später anfallenden Kosten belasten ebenfalls diese Budgetmittel. Eine Erhöhung des Personalaufwandes oder der sachlichen Verwaltungskosten ergibt sich nicht.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Initiativantrag am 9. Feber 1972 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch der Vorberatung unterzogen und unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 9. Feber 1972

Ortner
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, neuerlich abgeändert wird (11. StVDG-Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 267/1963 und 292/1964 wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz sind bei sonstigem Ausschluß bis spätestens 31. Dezember 1972 nachweislich beim Bundesministerium für Finanzen in Wien anzumelden.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden. Wurde nach dem 31. Dezember 1963 entweder eine Anmeldung unter Verwendung der seinerzeit vorgeschriebenen Formblätter für die „Anmeldung österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Jugoslawien“ vorgenommen oder ist die Anmeldung formlos erfolgt, kann bis 31. Dezember 1972 auf diese Anmeldung schriftlich hingewiesen werden. Ein solcher Hinweis gilt als fristgerechte Anmeldung. Einer Anmeldung sind die zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienenden Urkunden im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden ist eine

beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Andere Beweismittel, deren sich der Entschädigungswerber zum Nachweis seiner tatsächlichen Behauptungen bedienen will, sind im einzelnen genau zu bezeichnen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen und Vollziehungsklausel

1. § 8 Abs. 1 in der Fassung BGBl. Nr. 195/1962 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 aufgehoben.

2. Fristgerechte Anmeldungen nach den Vorschriften des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962, können auch bei Berufung auf dieses Bundesgesetz dem Umfang nach nicht erweitert werden.

3. Eine ablehnende Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen oder die Rechtskraft einer im gerichtlichen Verfahren ergangenen Entscheidung, mit denen Ansprüche wegen Versäumnis der Anmeldefrist 31. Dezember 1963 abgelehnt worden sind, stehen der Berücksichtigung von Ansprüchen, die nach diesem Bundesgesetz angemeldet werden können, nicht entgegen.

4. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den Gerichten anzuwenden sind, ist der Bundesminister für Justiz betraut.